

# **Bericht über die Initiative „Wertschätzung im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“**

## **Kabinettsbeschluss vom 16. April 2019**

Beschluss-Nr. 06/0845

1. Der Bericht der SK über die Initiative „Wertschätzung im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ wird zur Kenntnis genommen.  
Die in der Anlage „Dienstreise“ enthaltenen Maßnahmen werden umgesetzt. Soweit zur Umsetzung der Maßnahmen die Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes erforderlich ist, wird beabsichtigt, einen solchen Gesetzesentwurf in der neuen Legislaturperiode schnellstmöglich in den Landtag einzubringen.
2. SMF wird beauftragt,
  - a) in Umsetzung der in der Anlage „Dienstreise“ enthaltenen Maßnahmenvorschläge die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes zu überarbeiten und dem Kabinett eine Änderungs-VwV bis 25. Juni 2019 zur Entscheidung vorzulegen,
  - b) die (federführende) Prüfung folgender Punkte abzuschließen und SK hierzu bis 15. Mai 2019 zu berichten:
    - aa) Umsetzbarkeit der Vorschläge zur „Anerkennung Reisezeiten als Arbeitszeit“ mit dem Ziel einer Regelung von einheitlichen Standards über § 6 Abs. 11 TVL hinaus sowie insbesondere einer besseren Berücksichtigung der Belange von Teilzeitbediensteten bei der Anrechnung von Dienstreisezeiten. Die Prüfung hat sämtliche auch begrifflichen Aspekte und Ausgestaltungsmöglichkeiten (Abgrenzung zwischen reiner Reisezeit und Arbeitszeit) sowie zum genannten Ziel wirkungsgleiche Alternativen zu umfassen.
    - bb) Anpassung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines Privat-Pkws ohne triftige Gründe ohne Schlechterstellung in den bisherigen Fallgruppen der Wegstreckenentschädigung,
    - cc) Die Gewährung von Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben ab dem 15. Tag wird hinsichtlich der Angemessenheit sowie in Zusammenhang mit der maßgeblichen Regelung im Sächsischen Reisekostengesetz bezüglich der Verlängerung der Zahlung von Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung auf verfahrensmäßige Vereinfachungsmöglichkeiten sowie einer abschließenden Bewilligungszuständigkeit des jeweiligen Ressorts geprüft.
3. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Wertschätzung“ wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bediensteten in der Anlage „Maßnahmen zur Erarbeitung von Standards“ Eckpunkte zu Standards von Führung auszuarbeiten. Die SK wird beauftragt, diese in Abstimmung mit den AL 1 der Ressorts dem Kabinett bis 25. Juni 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Als jeweils (federführend) zuständiges Ressorts werden SMI und SMF beauftragt, die von den Bediensteten unterbreiteten Maßnahmenvorschläge in folgenden Sonderbereichen auf ihre sachliche und zeitliche Umsetzbarkeit sowie finanziellen Auswirkungen zu prüfen, dem Kabinett hierzu bis 25. Juni 2019 zu berichten und eine abschließende Entscheidung des Kabinetts zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge herbeizuführen:
  - a) SMI: Beamten- und Dienstrecht
  - b) SMF: Tarif-, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht
  - c) SMF: Personalwirtschaftliche Maßnahmen mit Haushaltsbezug
  - d) SMF: Immobilien- und Baumanagement.

5. Die Ressorts werden beauftragt, sich mit den Maßnahmenvorschlägen in der Anlage „Maßnahmen zur ressortinternen Umsetzung“ im Rahmen eigener ressortinterner Initiativen zur Wertschätzung unter Einbindung der Personalvertretungen zu befassen, konkrete Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.
6. Die Leitgedanken „Für ein wertschätzendes Miteinander“ werden zur Kenntnis genommen. Die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Wertschätzung“ wird gebeten, Vorschläge für eine Bekanntmachung und Verbreitung der Leitgedanken auszuarbeiten. Die Ressorts werden gebeten, die Leitgedanken im Anschluss daran in ihren Geschäftsbereichen in geeigneter Weise bekannt zu machen.
7. SMUL wird unter Einbindung der SK beauftragt, bis 10. Dezember 2019 ein mit den Ressorts abgestimmtes ressortübergreifendes Umsetzungskonzept Gesundheitsmanagement für den Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ansätze der Ressorts zu erstellen und dem Kabinett vorzulegen. Für die Erarbeitung eines solchen Konzeptes stellt die SK SMUL zur Möglichkeit der Einbindung externer Sachverständiger die Bewirtschaftungsbefugnis für 50 T€ in 2019 zur Verfügung.

Die Ressorts werden gebeten, in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen ihrer Haushaltsmittel auf die Bedürfnisse ihrer Bediensteten abgestimmte Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements verstärkt anzubieten.

8. Die Ressorts werden verpflichtet, soweit es nicht bereits praktiziert wird:
  - a) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Neukauf verstärkt ergonomische Büromöbel, wie elektrisch höhenverstellbare Schreibtische, anzuschaffen und den Bediensteten auch ohne ärztliches Attest schrittweise zur Verfügung zu stellen,
  - b) jedem Bediensteten mindestens einmal im Jahr ein Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch anzubieten. SMI wird gebeten, bei der nächsten Überarbeitung Nr. 16 der VwV Dienstordnung entsprechend anzupassen.
9. Die Ressorts werden beauftragt, soweit es nicht bereits praktiziert wird:
  - a) Dienstjubiläen - unabhängig von der Zahlung von Jubiläumszuwendungen - sowie Renten- und Pensionseintritte in angemessener, wertschätzender Art und Weise zu würdigen,
  - b) neue Kolleginnen und Kollegen in angemessener Form zu begrüßen, vorzustellen und ihnen ein Gespräch über die Zufriedenheit mit Arbeitsumfeld und Einarbeitung anzubieten.
10. Soweit es nicht bereits praktiziert wird und die jeweiligen Dienstvereinbarungen dies zulassen, werden die Ressorts beauftragt, im Rahmen gleitender Arbeitszeiten nach § 6 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung (SächsAZVO) bzw. § 6 TVL:
  - a) im Einvernehmen mit ihren jeweiligen Personalvertretungen zu prüfen, Kernarbeitszeiten abzuschaffen und auf Funktionszeiten umzustellen,
  - b) die Möglichkeit des Dienstbeginns unter Absicherung der Funktionszeiten ab 6 Uhr zu genehmigen. Bei Vorliegen zwingender Gründe zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs kann hiervon abgewichen werden; nicht jedoch in den Monaten Juli und August.Ist dies auf Grundlage aktuell geltender Dienstvereinbarungen nicht möglich, werden die Ressorts gebeten, zeitnah auf entsprechende Änderungen der jeweiligen Dienstvereinbarungen hinzuwirken.  
Das gilt nicht für Bereiche und Personalgruppen, die von der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen sind.

11. SMI wird beauftragt, § 12 Abs. 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO: Kind-krank-Regelung) entsprechend der Regelung des § 45 SGB V anzupassen und dem Kabinett eine Änderungsverordnung bis 25. Juni 2019 zur Entscheidung vorzulegen.
12. Die SK wird unter Einbindung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Wertschätzung beauftragt, die Umsetzung der hochwirksamen Maßnahmen, der Maßnahmen, welche Sonderbereiche inklusive des Themenbereiches „Dienstreise“ betreffen, sowie die beauftragten leicht und schnell umzusetzenden Maßnahmen zu evaluieren und das Kabinett im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung durch die SK über den Stand der Umsetzung zu informieren.
13. Einen weiteren Zwischenbericht über das Evaluationskonzept sowie zum Sachstand der Wertschätzungsinitiative legt die SK dem Kabinett bis zum 25. Juni 2019 vor.